



# Vereinsordnung Schützenverein 1960 Wörth am Rhein e.V.

## I. Grundsätze

1. In dieser Vereinsordnung sind die wichtigsten, für den geregelten Ablauf des Vereinsbetriebes erforderlichen, Regelungen zusammengefasst.
2. Diese Vereinsordnung wird vom Vorstand beschlossen und in ihrer Erstfassung von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Grundbeitrages der Mitglieder, werden immer durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Arbeitsstunden und Geldersatz sowie die Entgelte für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Verbrauchsmaterialien, wie Munition, Scheiben, Waffen, Sanktionierungsgebühren etc. werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Gemäß Satzung §4.5 steht der Verein auch Mitgliedern offen die nicht am Schießtraining teilnehmen. Diese werden als passive Mitglieder bezeichnet.
6. Aktives Mitglied ist, wer mindestens einmal im Kalenderjahr am Schießtraining teilnimmt. Es zählt der Eintrag ins Schießbuch, zu dem jeder Schütze gemäß Ziffer II.2 dieser Vereinsordnung verpflichtet ist.
7. Für jedes Mitglied ist diese Vereinsordnung vollumfänglich verbindlich.

## II. Rechte und Pflichten/Sicherheit

1. Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, ergeben sich aus der Vereinssatzung. Insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Kameradschaft gelten zudem die folgenden Ziffern 2 – 7.
2. Jeder Schütze ist verpflichtet, sich vor der Standbenutzung in das Schießbuch einzutragen. Überwachung erfolgt durch den Bürodienst.
3. Die vom Verein erlassenen Standregeln, wie z. B. das Tragen eines Gehörschutzes und – zusätzlich beim Kurzwaffenstand – das Tragen einer (Schutz-) Brille sind zu jeder Zeit zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat die sich aus der Waffensachkunde ergebenden, einschlägigen Regeln zu beachten und den Anweisungen der Standaufsicht Folge zu leisten.
5. Jeder Schütze benutzt einen Stand nur dann, wenn erkennbar eine Standaufsicht gewährleistet ist. Dies erfolgt durch Eintragung der verantwortlichen Standaufsicht mit Datum an den dafür zur Verfügung stehenden Tafeln. Die Gewährleistung ergibt sich auch, wenn der Schütze selbst zur Standaufsicht berechtigt ist und keine weiteren Personen am Schießbetrieb teilnehmen. Alternativ ist aus den zur Standaufsicht berechtigten, anwesenden Schützen eine Standaufsicht zu bestimmen und diese namentlich mit Datum an der Tafel zu dokumentieren. Der Bürodienst hat, gerade bei

ihm unbekannten Personen, zu kontrollieren ob diese über eine WBK oder einen Jagdschein und den erforderlichen Standaufsichtsschein verfügen, bevor er diese die Schießstätten benutzen lässt.

6. Jedes aktive Mitglied hat sich, falls nicht bereits vorhanden, zeitnah um den Erwerb eines Standaufsichtsscheins zu kümmern, damit er vom Verein bestellt werden kann und sich am quartalsmäßig geplanten Schießaufsichtsdienst beteiligen kann.
7. Die Ausübung der Standaufsicht ist eine zwingende Verpflichtung des aktiven Vereinsmitgliedes.

Wer einen der ihm zugeteilten Termine ohne vorherige Benachrichtigung nicht wahrnimmt, verstößt gegen elementare Vereinsinteressen. Sofern kein akuter Notfall vorliegt (z. B. Krankheit), muss die Benachrichtigung mindestens einen Tag vor der geplanten Standaufsicht der Vorstandschaft telefonisch oder per Email gemeldet werden. Gleichzeitig ist eigenständig für eine Vertretung zu sorgen. Wer diesen zwingenden Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, wird mit einer Abmahnung und bei weiteren solchen Pflichtverletzungen mit Vereinsausschluss sanktioniert..

### **III. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Der Grundbeitrag beträgt

- für Erwachsene jährlich € 72--, für Jugendliche und Kinder € 40,- und ist am Jahresanfang im Voraus durch Lastschrifteinzug zu bezahlen,
  - darüber hinaus wird von aktiven Mitgliedern ein Zusatzbeitrag gemäß Ziffer IV erhoben, der durch Leistung von Arbeitsstunden reduziert werden kann. Dieser Beitragsbestandteil wird durch Einzug am Anfang des Folgejahres erhoben. Er errechnet sich durch Multiplikation der im Vorjahr nicht geleisteten, verpflichtenden Arbeitsstunden, multipliziert mit dem unter IV.4 festgelegten Betrag je Stunde.
2. Der Zusatzbeitrag ergibt sich nach den unter Ziffer IV. aufgeführten Regeln dieser Vereinsordnung unter der Annahme, dass keine Arbeitsstunden geleistet werden.
  3. Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Diese umfassen die Beitragsverpflichtungen einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres, ab dem Folgejahr als erwachsene Mitglieder, beitragspflichtig.
  4. Bei unterjährig beginnenden Mitgliedschaften beträgt der Beitrag je Kalendermonat ein Zwölftel des gesamten Jahresbeitrages und es sind je Monat auch nur ein Zwölftel der Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Sofern freiwillig mehr Stunden geleistet werden, und das Mitglied eine Standgebühr-Jahreskarte gebucht hat, reduzieren diese Mehrstunden die Standgebühr gemäß der hierfür geltenden Regelung.
  5. Scheidet ein Mitglied (gleich aus welchem Grund) aus dem Verein aus, werden die im laufenden Jahr geleisteten Arbeitsstunden angerechnet und der darauf entfallende, anteilige Zusatzbeitrag nicht erhoben.

6. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
7. Die einmalige Aufnahmegebühr im Verein beträgt € 100,--.

#### **IV. Arbeitsleistung und Geldersatzleistung**

1. Zur Erhaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, jährlich 15 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Dies entspricht 1.25 Arbeitsstunden im Monat. Die Arbeitsstunden müssen mit dem Vorstand abgesprochen (d.h. nach Bedarf des Vereins) geleistet werden. Sie können selbstverständlich zusammenhängend abgeleistet werden, d.h. zum Beispiel an einem Fest oder Arbeitseinsatz eine Reihe von Stunden am Stück.
2. Der Nachweis geleisteter Arbeitsstunden hat durch Einträge auf einem selbst zu führenden Formular zu erfolgen. Das Formular liegt in Papierform im Vereinsbüro aus oder kann von der Homepage heruntergeladen werden. Jeder dort dokumentierte Arbeitseinsatz ist von einem Vorstandsmitglied, zeitnah zum Einsatz, per Unterschrift zu bestätigen.
3. Arbeitsstunden können auch dann einem Mitglied angerechnet werden, wenn sie von ihm veranlasst wurden und von Familienangehörigen, Freunden, oder weiteren Personen geleistet werden. Dies gilt unabhängig davon ob diese Personen selbst Vereinsmitglied sind oder nicht. Diese Stunden sind auf dem gleichen Formular einzutragen auf dem das Mitglied die von ihm selbst geleisteten Stunden dokumentiert.
4. Zu den zu leistenden Arbeitsstunden zählen Einsätze bei Pflege und Unterhalt des Gebäudes, der Anlagen und des Außenbereiches, wie auch Mitwirkung bei Vereinsfesten und Veranstaltungen. Der Schießaufsicht-/Bürodienst zählt nicht zu diesen Pflichtarbeitsstunden, jedoch können damit die Gebühren der Jahresstandkarten vermindert werden. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei Arbeitsstunden, die freiwillig, über die Pflichtstunden hinaus, geleistet werden. Nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden werden mit dem Zusatzbeitrag in Höhe von € 10,-- je nicht geleisteter Stunde berechnet. Der Einzug erfolgt gemäß Ziffer III.1 am Anfang des Folgejahres.
5. Diese verpflichtend zu leistenden Arbeitsstunden gelten für aktive Mitglieder ab 18 Jahren und bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres. Sie gelten nicht für Mitglieder die nachweislich aus physischen oder psychischen Gründen dazu nicht in der Lage sind.
6. Aktives Mitglied ist, wer mindestens einmal im Kalenderjahr am Schießtraining teilnimmt. Es zählt der Eintrag im Schießbuch. Zu diesem Eintrag ist jeder Schütze gemäß Ziffer II.2 dieser Vereinsordnung verpflichtet.
7. Aufgrund der bei Vorstandsmitgliedern ohnehin weit oberhalb der geforderten Stundenzahl liegenden Zeitaufwände, gilt die Pflichtstundenregelung nicht für diesen Personenkreis.

#### **V. Entgelte**

1. Die vom Vorstand festzulegenden Entgelte für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Verbrauchsmaterialien ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinsordnung.
2. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinsordnung und sowohl für Mitglieder wie Nichtmitglieder verbindlich.

Wörth, den 02.12.2025

Nils Molter  
1. Vorsitzender (OSM)

Uwe Eschbach  
2. Vorsitzender (SM)